



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

27. Jahrgang

Potsdam, den 17. Oktober 2016

Nummer 53

Dritte Verordnung zur Änderung der Brandenburgischen Baugebührenordnung

Vom 5. Oktober 2016

Auf Grund des § 3, des § 7 Absatz 1 Nummer 1 und des § 18 Absatz 2 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246), von denen § 18 Absatz 2 durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32 S. 27) neu gefasst worden ist, sowie des § 86 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5, 8, 9 und 10 der Brandenburgischen Bauordnung vom 19. Mai 2016 (GVBl. I Nr. 14) verordnet die Ministerin für Infrastruktur und Landesplanung:

Artikel 1

Die Brandenburgische Baugebührenordnung vom 20. August 2009 (GVBl. II S. 562), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. August 2015 (GVBl. II Nr. 37) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 werden die Wörter „der §§ 53 und 61“ durch die Wörter „des § 58 Absatz 6 und 7 und des § 67“ ersetzt.
2. Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

„§ 6

Übergangsvorschrift

Für Verfahren, die gemäß § 89 Absatz 4 der Brandenburgischen Bauordnung vom 19. Mai 2016 (GVBl. I Nr. 14) noch nach der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl. I S. 226) fortzuführen sind, ist zusätzlich die Anlage 1 der Brandenburgischen Baugebührenordnung vom 20. August 2009 (GVBl. II S. 562), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. August 2015 (GVBl. II Nr. 37) geändert worden ist, anwendbar.“

3. Der bisherige § 6 wird § 7.
4. Die Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1

(zu § 2 Absatz 1)

Gebührenverzeichnis

Tarifstelle	Gegenstand der Amtshandlung	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
1	Bauanzeigeverfahren und Baugenehmigungsverfahren (§§ 62, 63 und 64 BbgBO)		
1.1	Prüfung im Bauanzeigeverfahren, Erteilung der Baugenehmigung		
1.1.1	Prüfung der Errichtung und Änderung von Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2, einschließlich der zugehörigen Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen, sowie für Gewächshäuser mit nicht mehr als 5 m Höhe im Bauanzeigeverfahren	0,7 Prozent des anrechenbaren Bauwertes	mindestens 100
1.1.2	Erteilung der Baugenehmigung bei der Errichtung und Änderung von Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3, einschließlich ihrer Garagen, Nebengebäude und Nebenanlagen im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren	1,1 Prozent des anrechenbaren Bauwertes	mindestens 100
1.1.3	Erteilung der Baugenehmigung bei der Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen im Baugenehmigungsverfahren	1,4 Prozent des anrechenbaren Bauwertes	mindestens 100
1.1.4	Entscheidungen der Bauaufsichtsbehörde im Sinne von § 2 Absatz 2 Nummer 2 und 3 GebGBbg zu Vorhaben, bei denen ein anderes Gestattungsverfahren Vorrang hat (§ 60 BbgBO), in Verfahren nach BImSchG sowie in Planfeststellungsverfahren	wie Tarifstelle 1.1.3	
1.2	Änderung einer Baugenehmigung		
1.2.1	Änderung einer Baugenehmigung (§ 72 Absatz 1 BbgBO) auf Grund geringfügig geänderter Bauvorlagen (Tektur)		100 bis 3 000
1.2.2	Änderung einer Baugenehmigung (§ 72 Absatz 1 BbgBO) auf Grund geänderter Bauvorlagen	10 bis 40 Prozent der nach den Tarifstellen 1.1.2 bis 1.1.4 oder 1.3 erhobenen Gebühr	
1.2.3	Änderung einer Baugenehmigung (§ 72 Absatz 1 BbgBO) auf Grund wesentlich geänderter Bauvorlagen	30 bis 80 Prozent der nach den Tarifstellen 1.1.2 bis 1.1.4 erhobenen Gebühr	
1.3	Genehmigung einer Werbeanlage (§ 10 BbgBO) Anmerkung: Für gleiche Werbeanlagen auf demselben Baugrundstück ermäßigen sich die Gebühren für die zweite und jede weitere Anlage auf ein Viertel, wenn die Bauanträge gleichzeitig zur Prüfung vorgelegt werden.		100 bis 7 000

Tarifstelle	Gegenstand der Amtshandlung	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
1.4	Genehmigung einer Nutzungsänderung (§ 59 BbgBO)		
1.4.1	Genehmigung einer Nutzungsänderung einer baulichen Anlage, wenn die bauliche Anlage hinsichtlich der Konstruktion und des Erscheinungsbildes nicht wesentlich geändert wird		100 bis 15 000
1.4.2	Genehmigung einer Nutzungsänderung einer baulichen Anlage mit genehmigungspflichtigen baulichen Änderungen Anmerkung: § 3 Absatz 1 Satz 9 ist zu beachten.	Zuschlag zu der jeweiligen Gebühr nach Tarifstelle 1.1	100 bis 4 000
1.5	Genehmigung von Aufschüttungen, Abgrabungen (§ 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BbgBO)		
1.5.1	Genehmigung von selbstständigen Aufschüttungen		100 bis 15 000
1.5.2	Genehmigung von Abgrabungen für die Gewinnung von Abbaugut in Sand-, Kiesgruben, Steinbrüchen oder ähnliche Abgrabungen		1 000 bis 50 000
1.5.3	Genehmigung von sonstigen selbstständigen Abgrabungen, die nicht der Gewinnung von Abbaugut dienen		100 bis 5 000
1.6	Teilbaugenehmigung (§ 74 BbgBO)		
1.6.1	Erteilung einer Teilbaugenehmigung Anmerkung: Die Gebühr für die Teilbaugenehmigung ist auf die Gebühr für die Baugenehmigung anzurechnen.	wie Tarifstelle 1.1.3	
1.7	Erteilung eines Vorbescheides (§ 75 BbgBO)		
1.7.1	Beantwortung einzelner Fragen zu einem konkreten Bauvorhaben hinsichtlich einzelner Tatbestandsmerkmale einer Vorschrift der BbgBO, einer Vorschrift auf Grund der BbgBO oder einer fachgesetzlichen Vorschrift	jedoch nicht mehr als 80 Prozent einer für das Vorhaben nach Tarifstelle 1.1 ermittelten Gebühr	200 bis 3 000
1.7.2	Beantwortung einzelner Fragen zur planungsrechtlichen Zulässigkeit eines konkreten Bauvorhabens hinsichtlich der Tatbestandsmerkmale nach den §§ 34 oder 35 BauGB, der Voraussetzungen der §§ 31 oder 33 BauGB oder einzelner Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach dem Baugesetzbuch	jedoch nicht mehr als 80 Prozent einer für das Vorhaben nach Tarifstelle 1.1 ermittelten Gebühr	400 bis 15 000
1.8	Beteiligung Dritter am Genehmigungsverfahren		
1.8.1	Anhörung Beteiligter nach § 28 VwVfG i. V. m. § 1 Absatz 1 des VwVfGBbg und Beteiligung von Nachbarn nach § 70 Absatz 2 BbgBO Anmerkung: Kostenschuldner der Gebühr ist der Veranlasser, nicht der Beteiligte.	je Beteiligter oder je Nachbar insgesamt	100 höchstens 3 000

Tarifstelle	Gegenstand der Amtshandlung	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
1.8.2	Beteiligungen nach § 70 Absatz 6 und 7 BbgBO Anmerkung: Kostenschuldner der Gebühr ist der Veranlasser, nicht die Beteiligten.		100 bis 5 000
1.9	Ausnahmen, Befreiungen und Abweichungen		
1.9.1	Zulassung einer Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften (§ 67 Absatz 1 BbgBO)	je Abweichung	100 bis 5 000
1.9.2	Zulassung einer Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 Absatz 1 BauGB) oder Ausnahme gemäß § 34 Absatz 2 letzter Halbsatz BauGB	je Ausnahme	100 bis 2 500
1.9.3	Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 Absatz 2 BauGB) oder Befreiung gemäß § 34 Absatz 2 letzter Halbsatz BauGB	je Befreiung	200 bis 5 000
2	Bautechnische Nachweise		
2.1	Prüfung der Standsicherheitsnachweise und der Ausführungszeichnungen		
2.1.1	Prüfung der Standsicherheitsnachweise Anmerkung: § 3 Absatz 1 Satz 9 ist zu beachten.	Grundgebühr nach § 2 Absatz 3 Satz 1	mindestens 100
2.1.2	Prüfung der zu den Standsicherheitsnachweisen gehörenden Ausführungszeichnungen	50 Prozent der nach der Tarifstelle 2.1.1 ermittelten Gebühr	mindestens 100
2.1.3	nachträgliche Prüfung der Standsicherheitsnachweise einschließlich der erforderlichen örtlichen Überprüfungen für eine ohne Baugenehmigung begonnene oder ausgeführte bauliche Anlage	ein dem Bearbeitungsaufwand entsprechender Zuschlag zu der nach den Tarifstellen 2.1.1 oder 2.1.2 ermittelten Gebühr, jedoch nicht mehr als 50 Prozent der jeweiligen Gebühr	mindestens 100
2.1.4	örtliche Anpassung der Standsicherheitsnachweise bei Vorlage einer Typenprüfung	Zeitgebühr	mindestens 100
2.1.5	Prüfung der Standsicherheitsnachweise der tragenden und aussteifenden Bauteile bei Brandbeanspruchung	5 Prozent der jeweiligen nach den Tarifstellen 2.1.1 oder 2.1.3 ermittelten Gebühr	mindestens 100
2.1.6	Prüfung der rechnerischen Nachweise für bauliche Anlagen der Bauwerksklassen 3 bis 5, wenn diese nur durch besondere elektronische Vergleichsrechnungen an komplexen räumlichen Tragsystemen (Untersuchung am Gesamtsystem) geprüft werden können	ein dem Bearbeitungsaufwand entsprechender Zuschlag zu der nach der Tarifstelle 2.1.1 ermittelten Gebühr, jedoch nicht mehr als 25 Prozent der jeweiligen Gebühr	

Tarifstelle	Gegenstand der Amtshandlung	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
2.2	Prüfung der Brandschutznachweise (§ 66 Absatz 3 Satz 2 BbgBO)		
2.2.1	Prüfung der Brandschutznachweise bei der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung	Grundgebühr nach § 2 Absatz 3 Satz 2	mindestens 500
2.3	Besondere oder zusätzliche Prüfungen, Zuschläge		
2.3.1	Prüfung der Standsicherheitsnachweise von Fassaden, Gerüsten oder Baugrubensicherungen	Zeitgebühr	mindestens 100
2.3.2	Prüfung der Standsicherheitsnachweise für Umbauten und Aufstockungen sowie für Nutzungsänderungen, die zu anderen Lastannahmen führen	ein dem Bearbeitungsaufwand entsprechender Zuschlag zu der nach der Tarifstelle 2.1 ermittelten Gebühr, jedoch nicht mehr als 50 Prozent der jeweiligen Gebühr	mindestens 100
2.3.3	Prüfung der Brandschutznachweise für bauliche Änderungen, wie Um- und Anbauten oder Aufstockungen, sowie Nutzungsänderungen in Teilen des Gebäudes, die zu anderen Beurteilungen des vorbeugenden Brandschutzes für das Gebäude führen	ein dem Bearbeitungsaufwand entsprechender Zuschlag zu der nach der Tarifstelle 2.2.1 ermittelten Gebühr, jedoch nicht mehr als 50 Prozent der jeweiligen Gebühr	mindestens 100
2.3.4	Lastvorprüfungen und Prüfung zusätzlicher Nachweise für Montage- und Bauzustände, Militärlastklassen, Sonderlasten, Erdbebenschutz, Bergsicherung, Setzungs- und Grundbruchberechnungen	Gebühr nach der Tarifstelle 2.3.2	
2.3.5	Prüfung von Elementplänen des Fertigteilbaus sowie Werkstattzeichnungen des Metall- und Holzbaus	Gebühr nach der Tarifstelle 2.3.2	
2.3.6	Prüfung von Nachträgen zu den bautechnischen Nachweisen sowie zu den Ausführungszeichnungen infolge von Änderungen oder Fehlern	ein dem Bearbeitungsaufwand entsprechender Zuschlag zu der nach den Tarifstellen 2.1 oder 2.2.1 ermittelten Gebühr, jedoch nicht mehr als die jeweilige Gebühr	mindestens 100
2.3.7	bei einem groben Missverhältnis einer nach der Tarifstelle 2.1.1 oder 2.2.1 ermittelten Gebühr zum gesamten Prüfungsaufwand	ein dem Bearbeitungsmehraufwand entsprechender Zuschlag zur Gebühr	

Tarifstelle	Gegenstand der Amtshandlung	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
2.4	Ermäßigungen		
2.4.1	werden für gleiche bauliche Anlagen, die auf einem Grundstück oder auf benachbarten Grundstücken errichtet werden sollen, die bautechnischen Nachweise gleichzeitig zur Prüfung vorgelegt, so beträgt die Gebühr für jede bauliche Anlage	60 Prozent der jeweiligen nach den Tarifstellen 2.1 bis 2.3 ermittelten Gebühr	mindestens 100
2.5	Überprüfung der Bauausführung entsprechend den geprüften bautechnischen Nachweisen (§ 82 Absatz 2 BbgBO)		
2.5.1	Überprüfung der Bauausführung hinsichtlich der Übereinstimmung mit den geprüften Standsicherheitsnachweisen, insbesondere Abnahme bestimmter Bauteile oder Bauarbeiten	Zeitgebühr höchstens 50 Prozent der jeweiligen nach den Tarifstellen 2.1 und 2.3 ermittelten Gebühr	mindestens 100
2.5.2	Überprüfung der Bauausführung hinsichtlich der Übereinstimmung mit den geprüften Brandschutznachweisen, einschließlich Prüfung der Verwendbarkeitsnachweise, Übereinstimmungserklärungen und Produktzertifizierungen	Zeitgebühr höchstens das Eineinhalbfache der nach der Tarifstelle 2.2.1 ermittelten Gebühr	mindestens 100
2.5.3	Überprüfung der Bauausführung wie Tarifstelle 2.5.1 oder 2.5.2, wenn wegen festgestellter Mängel eine erneute Überprüfung der Bauausführung erforderlich wurde	Zeitgebühr	mindestens 100
2.5.4	Undurchführbarkeit der Überprüfung der Bauausführung aus Gründen, die der Bauherr zu vertreten hat	Zeitgebühr	mindestens 100
2.5.5	Überprüfung eines Fliegenden Baues auf Übereinstimmung mit den geprüften bautechnischen Unterlagen	Zeitgebühr	mindestens 100
2.6	Prüfung der bautechnischen Nachweise bei einer Typenprüfung oder bei Fliegenden Bauten		
2.6.1	Erteilung einer Typenprüfung (§ 66 Absatz 4 BbgBO)	Zeitgebühr mindestens das Doppelte der jeweiligen nach den Tarifstellen 2.1 bis 2.3 ermittelten Gebühr	
2.6.2	Verlängerung der Geltungsdauer einer Typenprüfung	Zeitgebühr	mindestens 100
2.6.3	Prüfung der bautechnischen Unterlagen im Zusammenhang mit der Erteilung oder Verlängerung der Ausführungsgenehmigung für Fliegende Bauten (§ 76 Absatz 2 und 4 BbgBO)	Zeitgebühr mindestens das Doppelte der jeweiligen nach den Tarifstellen 2.1 bis 2.3 ermittelten Gebühr	

Tarifstelle	Gegenstand der Amtshandlung	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
3	Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens		
3.1	Durchführung einer Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht (§ 2 Absatz 1 BbgUVP in Verbindung mit den §§ 3c und 3d UVP)	Zeitgebühr	mindestens 200
3.2	Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 2 Absatz 1 BbgUVP in Verbindung mit den §§ 3c und 3d UVP)		1 000 bis 10 000
4	Bauüberwachung, Überprüfungen		
4.1	Bauüberwachung (§ 82 BbgBO)		
4.1.1	Bauüberwachung (§ 82 Absatz 1 BbgBO) baulicher Anlagen, die nach anderen Rechtsvorschriften genehmigt wurden, wenn diese Genehmigung die Baugenehmigung mit einschließt	Zeitgebühr	mindestens 200
4.1.2	Bauüberwachung (§ 82 Absatz 1 BbgBO)	Zeitgebühr	mindestens 200
4.1.3	Probenentnahme (§ 82 Absatz 3 BbgBO) Anmerkung: Die Kosten für die Prüfung der Proben durch sachverständige Stellen sind als Auslagen zu ersetzen.	Zeitgebühr	mindestens 100
4.1.4	durch Rechtsverordnung vorgeschriebene Überprüfung von Sonderbauten oder Mitwirkung an der Brandverhütungsschau einschließlich Vorbereitung und Nachbereitung der Ortsbesichtigung	Zeitgebühr	mindestens 100
4.2	Aufnahme der Nutzung (§ 83 BbgBO)		
4.2.1	Überprüfung und Bescheinigung des sicheren Anschlusses der Feuerstätte, des Verbrennungsmotors oder des Blockheizkraftwerkes und der Tauglichkeit und der sicheren Benutzbarkeit der Abgasanlage oder der Leitung zur Abführung von Verbrennungsgasen vor Inbetriebnahme (in Verbindung mit § 83 Absatz 2 Satz 4 BbgBO)	Zeitgebühr	mindestens 100
4.2.2	Überprüfung und Bescheinigung des sicheren Anschlusses der Feuerstätte oder der Tauglichkeit und der sicheren Benutzbarkeit der Abgasanlage vor Inbetriebnahme (in Verbindung mit § 83 Absatz 2 Satz 4 BbgBO)		50 bis 100
4.3	Ordnungsbehördliche Maßnahmen		
4.3.1	Beseitigungsanordnung für bauliche Anlagen (§ 80 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 BbgBO), ggf. in Verbindung mit § 58 Absatz 6 BbgBO)		100 bis 3 000
4.3.2	Nutzungsuntersagung für bauliche Anlagen (§ 80 Absatz 1 Satz 2 BbgBO), ggf. in Verbindung mit § 58 Absatz 6 BbgBO)		100 bis 1 500
4.3.3	Einstellungsanordnung (§ 79 Absatz 1 BbgBO), ggf. in Verbindung mit § 58 Absatz 6 BbgBO)		100 bis 1 500
4.3.4	Versiegelung (§ 79 Absatz 2 oder § 80 Absatz 1 Satz 3 BbgBO), ggf. in Verbindung mit § 58 Absatz 6 BbgBO)		100 bis 700

Tarifstelle	Gegenstand der Amtshandlung	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
4.3.5	Anordnungen zur Gefahrenabwehr (§ 3, § 58 Absatz 2 Satz 2 oder § 81 Absatz 1 BbgBO)		100 bis 1 500
4.3.6	Untersagung der Verwendung von Bauprodukten und Entwertung oder Beseitigung der Kennzeichnung (§ 78 Absatz 1 BbgBO), ggf. in Verbindung mit § 58 Absatz 6 BbgBO)	je Bauprodukt	1 000 bis 5 000
4.3.7	vorläufige Untersagung nach § 15 Absatz 1 Satz 2 BauGB		200
4.3.8	sonderbehördliche Erlaubnis nach § 61 Absatz 2 in Verbindung mit § 87 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BbgBO für die Errichtung von Werbeanlagen, die nach § 61 Absatz 1 Nummer 12 BbgBO keiner Genehmigung bedürfen	Gebühr nach der Tarifstelle 1.3	
4.4	Sonstige Einzelanordnungen		
4.4.1	Anordnung einer Mitteilungspflicht (§ 83 Absatz 1 BbgBO)		100
4.4.2	Überprüfung baulicher Anlagen, die von der bisherigen Nutzung abweichend befristet als Versammlungsstätte genutzt werden sollen, zum Beispiel für Ausstellungen, Messen, Filmvorführungen, Verkaufs- oder Sportveranstaltungen; Diskotheken	Zeitgebühr	mindestens 100
5	Nachträgliche Prüfung von Bauvorlagen		
5.1	nachträgliche Prüfung von Bauvorlagen, einschließlich der erforderlichen örtlichen Überprüfungen, für eine ohne erforderliche Baugenehmigung oder Bauanzeige ganz oder teilweise errichtete oder geänderte bauliche Anlage	das Doppelte der jeweiligen Gebühr nach den Tarifstellen 1.1, 1.2, 1.3 und 1.5	
5.2	nachträgliche Prüfung von Bauvorlagen, einschließlich der erforderlichen örtlichen Überprüfungen, für eine ohne erforderliche Baugenehmigung oder Bauanzeige durchgeführte Nutzungsänderung	das Doppelte der jeweiligen Gebühr nach der Tarifstelle 1.4	
6	Genehmigung Fliegender Bauten		
6.1	Erteilung der Ausführungsgenehmigung in Form eines Prüfbuches (§ 76 Absatz 2 bis 5 BbgBO) Anmerkung: Die Gebühren für die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Kosten von Sachverständigen werden gesondert erhoben.	1,4 Prozent der Herstellungskosten	mindestens 100
6.2	Verlängerung der Geltungsdauer der Ausführungsgenehmigung von Fliegenden Bauten (§ 76 Absatz 4 BbgBO)	20 Prozent der bereits für die zu verlängernde Genehmigung erhobenen Gebühr	mindestens 100
6.3	Genehmigung von Änderungen der Ausführungsgenehmigung (z. B. Änderung der Bestuhlung, technische Änderung) Anmerkung: Die Gebühren für die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Kosten von Sachverständigen werden gesondert erhoben.	0,4 Prozent der Herstellungskosten	mindestens 100

Tarifstelle	Gegenstand der Amtshandlung	Bemessungsgrundlage	Gebühr in Euro
6.4	Eintragung des Wechsels des Wohnsitzes, der Niederlassung oder der Übertragung an Dritte in das Prüfbuch (§ 76 Absatz 5 BbgBO)		50 bis 250
6.5	Gebrauchsabnahme (§ 76 Absatz 6 BbgBO) oder Nachabnahme (§ 76 Absatz 8 BbgBO) Anmerkung: Bei Gebrauchsabnahme mehrerer Fliegender Bauten bei einem Ortstermin auf einem Festplatz ist die Gebühr anteilig zu erheben.	Zeitgebühr	
6.6	Anordnung von Auflagen bei der Gebrauchsabnahme (§ 76 Absatz 7 BbgBO)		100 bis 250
6.7	Anordnung der Untersagung der Aufstellung oder des Gebrauchs (§ 76 Absatz 7 BbgBO)		100 bis 250
7	Anerkennungen von Prüffingenieuren und Prüfsachverständigen (BbgBauPrüfV und BbgPrüfSV)		
7.1	Amtshandlungen der Anerkennungsbehörde für Prüffingenieure (BbgBauPrüfV)		
7.1.1	Prüfung der formalen Anerkennungsvoraussetzungen als Prüffingenieur (§§ 6, 10 und 14 BbgBauPrüfV) und allgemeine Verwaltungsgebühr der Anerkennungsbehörde	eine Fachrichtung je weitere Fachrichtung	600 480
7.1.2	Genehmigung einer Zweitniederlassung eines Prüffingenieurs (§ 5 Absatz 8 BbgBauPrüfV)		200
7.1.3	Feststellung und Bescheinigung der Gleichwertigkeit der gegenseitigen Anerkennung (§ 9 Absatz 5 BbgBauPrüfV)		100
7.1.4	Änderung des Geschäftssitzes oder einer Zweitniederlassung (§ 6 Absatz 6 BbgBauPrüfV)		50
7.1.5	Widerruf oder Zurücknahme der Anerkennung als Prüffingenieur (§ 7 BbgBauPrüfV)	je Fachrichtung	1 000
7.2	Gutachten zur Feststellung der besonderen Sachkunde als Prüffingenieur für Standsicherheit (§ 11 BbgBauPrüfV)		
7.2.1	Überprüfung des fachlichen Werdegangs	je Fachrichtung	800
7.2.2	Bewertung der schriftlich dargelegten Fachkenntnisse Anmerkung: Wenn mehr als eine Fachrichtung in einer Prüfung bewertet wird, verringert sich die Gebühr für jede weitere Fachrichtung.	je Fachrichtung je weitere Fachrichtung	1 400 700
7.3	Gutachten zur Feststellung der besonderen Sachkunde als Prüffingenieur für Brandschutz (§ 15 BbgBauPrüfV)		
7.3.1	Überprüfung des fachlichen Werdegangs		1 200
7.3.2	Bewertung der schriftlich dargelegten Fachkenntnisse		900
7.3.3	Bewertung der mündlich dargelegten Fachkenntnisse		800

Tarifstelle	Gegenstand der Amtshandlung	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
7.4	Amtshandlungen der Anerkennungsbehörde für Prüfsachverständige (BbgPrüfSV)		
7.4.1	Prüfung der formalen Anerkennungsvoraussetzungen als Prüfsachverständiger (§§ 5 und 7 BbgPrüfSV) und allgemeine Verwaltungsgebühr der Anerkennungs- behörde	eine Fachrichtung je weitere Fach- richtung	500 400
7.4.2	allgemeine Verwaltungsgebühr der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses	je Fachrichtung	200
7.4.3	Feststellung und Bescheinigung der Gleichwertigkeit der gegenseitigen Anerkennung (§ 9 Absatz 3 BbgPrüfSV)		100
7.4.4	Änderung des Geschäftssitzes (§ 7 Absatz 6 BbgPrüfSV) oder einer Zweitniederlassung (§ 3 Ab- satz 8 BbgPrüfSV)		50
7.4.5	Widerruf oder Zurücknahme der Anerkennung als Prüfsachverständiger (§ 8 BbgPrüfSV)	je Fachrichtung	1 000
7.5	Fachgutachten zur Feststellung der besonderen Sachkunde als Prüfsachverständiger (§ 5 Absatz 4 BbgPrüfSV)		
7.5.1	Bewertung der schriftlich dargelegten Fachkenntnisse Anmerkung: Wenn mehr als eine Fachrichtung in einer Prüfung bewertet wird, verringert sich die Gebühr für jede weitere Fachrichtung.	eine Fachrichtung je weitere Fach- richtung	600 300
7.5.2	Bewertung der mündlich und praktisch dargelegten Fachkenntnisse Anmerkung: Wenn mehr als eine Fachrichtung in einer Prüfung bewertet wird, verringert sich die Gebühr für jede weitere Fachrichtung.	eine Fachrichtung je weitere Fach- richtung	800 400
8	Widerspruchsentscheidungen		
8.1	Zurückweisung eines Widerspruchs eines Dritten		50 bis 1 000
9	Baulasten		
9.1	Eintragung einer Baulast einschließlich der Entgegen- nahme der Baulasterklärung (§ 84 Absatz 1 BbgBO)		200 bis 2 000
9.2	Löschung einer Baulast		100 bis 500
9.3	Auszug aus dem Baulastverzeichnis einschließlich Prüfung des berechtigten Interesses (§ 84 Absatz 5 BbgBO)		5 bis 200
10	Sonstige Amtshandlungen		
10.1	zusätzlicher oder abweichender Bestuhlungs- und Rettungswegeplan, einschließlich Ortsbesichtigung		100 bis 700
10.2	Abnahme einer technischen Probe	Zeitgebühr	mindestens 100
10.3	Erteilung eines Gastspielprüfbuchs		200 bis 2 000
10.4	Verlängerung der Geltungsdauer eines Gastspielprüf- buchs		100

Tarifstelle	Gegenstand der Amtshandlung	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
10.5	Untersagung der Bauausführung nach § 62 Absatz 4 BbgBO		100
10.6	Gestattung der Nachreichung von einzelnen Bauvorlagen gemäß § 68 Absatz 2 Satz 2	Zeitgebühr	
10.7	Zurückgabe eines Bauantrages wegen unvollständiger Bauvorlagen oder erheblicher Mängel (§ 69 Absatz 2 BbgBO)	Gebühr gemäß § 17 GebGBbg	
10.8	Vorläufiger Rechtsschutz nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)		
10.8.1	Aussetzung der Vollziehung der Sachentscheidung nach § 80 Absatz 4 Satz 1 VwGO		100
10.8.2	Aussetzung der Vollziehung öffentlicher Abgaben und Kosten nach § 80 Absatz 4 Satz 2 und 3 VwGO	kostenfrei	
10.8.3	Entscheidung nach § 80a Absatz 1 Nummer 1 VwGO		200 bis 2 000
10.8.4	Entscheidung nach § 80a Absatz 1 Nummer 2 oder Absatz 2 VwGO	kostenfrei	
10.9	Entscheidungen über Ausnahmen oder Befreiungen nach dem Energieeinsparungsgesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften		50 bis 500
10.10	Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Absatz 4 Nummer 2 und § 32 Absatz 2 Nummer 2 des Wohnungseigentumsgesetzes [WoEigG])	je Sondereigentum (Wohnungseigentum nach § 1 Absatz 2 WoEigG und Teileigentum nach § 1 Absatz 3 WoEigG), je Wohnungserbbaurecht (§ 30 WoEigG), je Dauerwohnrecht (§ 31 Absatz 1 WoEigG), je Dauernutzungsrecht (§ 31 Absatz 2 WoEigG) eines Gebäudes	50 mindestens 100 höchstens 2 500
10.11	Anfertigen und Überlassen von Zweitschriften, Kopien, Computerausdrucken und elektronischen Dateien		
10.11.1	DIN A4 Schwarzweiß	je Seite	0,5
10.11.2	DIN A3 Schwarzweiß	je Seite	1,5
10.11.3	> DIN A3 Schwarzweiß	je Seite	2
10.11.4	DIN A4 Farbe	je Seite	1,5
10.11.5	DIN A3 Farbe	je Seite	2
10.11.6	> DIN A3 Farbe	je Seite	2,5
10.11.7	Überlassen von elektronischen Dateien	pro Datei je Vorgang	2,5 höchstens 50
10.12	Beglaubigung	je Seite	0,5 mindestens 5

Tarifstelle	Gegenstand der Amtshandlung	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
10.13	Erteilung einer Bescheinigung		5 bis 100
10.14	Erteilung einer Zweitschrift		5 bis 250
10.15	Erteilung einer Löschungsbewilligung oder Freigabe- erklärung für eine Grunddienstbarkeit oder beschränk- te persönliche Dienstbarkeit		100
10.16	auf Veranlassung Dritter und in deren Interesse durchgeführte Überprüfungen von baulichen Anlagen, Nutzungen oder Bauarbeiten, sofern ein Verstoß gegen baurechtliche Vorschriften nicht festgestellt wird		50 bis 2 500
10.17	Beratung in Bauangelegenheiten	eine Stunde kosten- frei, ab der zweiten Stunde Zeitgebühr	
10.18	ordnungsbehördliche Maßnahmen zum Vollzug des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes oder des Schorn- steinfegergesetzes		200
10.19	Bearbeitung der Anzeige der Beseitigung baulicher Anlagen		50
10.20	ordnungsbehördliche Maßnahmen zum Vollzug des Energieeinsparungsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften		200
11	Bauaufsichtliche Zustimmungen zur Verwendung von Bauprodukten und Anwendung von Bauarten (§§ 20, 21 BbgBO) im Einzelfall		
11.1	bauaufsichtliche Zustimmung zur Verwendung neuer Bauprodukte und zur Anwendung neuer Bauarten im Einzelfall (§ 20 Absatz 1 und § 21 Absatz 1 Num- mer 2 BbgBO)		250 bis 10 000
11.2	Verzicht auf bauaufsichtliche Zustimmung zur Ver- wendung neuer Bauprodukte und zur Anwendung neuer Bauarten im Einzelfall (§ 20 Absatz 1 und § 21 Absatz 1 Nummer 2 BbgBO)		200“.

5. Anlage 2 wird unter der Überschrift **Zuschläge auf die anrechenbaren Bauwerte** wie folgt geändert:

a) Im ersten Anstrich wird das Wort „Vollgeschossen“ durch das Wort „Geschossen“ ersetzt.

b) Folgender Anstrich wird angefügt:

„– bei Hallenbauten mit Kränen, bei denen der Standsicherheitsnachweis für die Kranbahnen geprüft werden muss, für den von den Kranbahnen erfassten Hallenbereich, vervielfacht mit der Indexzahl nach § 3 Absatz 1 Satz 2 45 Euro/m².“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 5. Oktober 2016

Die Ministerin für Infrastruktur und Landesplanung

Kathrin Schneider

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz
des Landes Brandenburg